

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 14.10.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 08.10.2020 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund beschlossen:

Artikel 1

Der § 14 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.06.2017 (Dortmunder Bekanntmachungen – Amtsblatt der Stadt Dortmund – vom 23. Juni 2017, S. 464) wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen sowie von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise) wird den Mitgliedern des Rates ein Sitzungsgeld gewährt. Dies gilt auch für Online-(Teil-)Fraktionssitzungen wie z.B. Video-/Telefonkonferenzen, sofern diese nachweisbar wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung abgehalten werden. Die Anzahl der Sitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 180 beschränkt.

Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Der § 14 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.06.2017 (Dortmunder Bekanntmachungen – Amtsblatt der Stadt Dortmund – vom 23. Juni 2017, S. 464) wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit sachkundige Bürger(innen) oder sachkundige Einwohner(innen) Mitglieder von Ausschüssen sind, erhalten sie für die für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen (hierzu zählen auch Online-Fraktionssitzungen wie z.B. Video-/Telefonkonferenzen, sofern diese nachweisbar wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung abgehalten werden) ein Sitzungsgeld. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen (hierzu zählen auch Online-Fraktionssitzungen wie z.B. Video-/Telefonkonferenzen, sofern diese nachweisbar wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung abgehalten werden) ein Sitzungsgeld. Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten beratende Mitglieder in Gremien des Rates ein Sitzungsgeld. Das gilt nicht für Fraktionssitzungen.

Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen – Amtsblatt der Stadt Dortmund – in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 14.10.2020

In Vertretung

gez.

Stüdemann

Stadtdirektor